



TOP III (Muster-)Weiterbildungsordnung

Betrifft: Teilanerkennung von Weiterbildungsabschnitten

Beschlussantrag

Von: Herrn Dr. Thomas Lipp als Delegierter der Sächsischen Landesärztekammer
Frau Angelika Haus als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein
Herrn Dr. Hans-Joachim Lutz als Delegierter der Bayerischen
Landesärztekammer
Herrn Dr. Rudolf Gottlieb Fitzner als Delegierter der Ärztekammer Berlin
Herrn Dr. Klaus Reinhardt als Delegierter der Ärztekammer Westfalen-Lippe

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Zur Anerkennung einzelner Weiterbildungsabschnitte durch die Landesärztekammern sind verbindliche Teilanerkennungen vorzusehen. Die Geltung einer solchen Anerkennung darf zeitlich nicht befristet sein.

In die (Muster-)Weiterbildungsordnung ist folgende Formulierung aufzunehmen:

„§ 9a Teilanerkennungen

Abgeschlossene Weiterbildungsabschnitte sind von den Landesärztekammern auf Antrag verbindlich anzuerkennen. Die Anerkennungen gelten zeitlich unbefristet und unabhängig davon, welche Landesärztekammer zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zur Facharztprüfung zuständig ist, soweit dies mit der Weiterbildungsordnung der jeweiligen Landesärztekammer vereinbar ist. Die Landesärztekammern vereinbaren zu den Sätzen 1 und 2 gemeinsam bundesweit einheitliche Regelungen.“

Begründung:

Für Weiterbildungsassistenten ist es gerade in der Schlussphase ihrer Weiterbildung wichtig, für einen möglichst nahtlosen Übergang in die eigenverantwortliche ärztliche Tätigkeit Planungssicherheit zu besitzen. Bislang ist eine Anerkennung abgeleiteter Weiterbildungsabschnitte jedoch in der Regel erst ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung auf Zulassung zur Facharztprüfung bei der zuständigen Landesärztekammer möglich.

Eine auf Antrag zu erteilende und für alle Landesärztekammern verbindliche Auskunft über die Anerkennungsfähigkeit bislang abgeleiteter Weiterbildungsabschnitte, verbunden mit einer ebenfalls verbindlichen Auskunft über die noch abzuleistenden

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



Weiterbildungsabschnitte, würde die Planungssicherheit für die Weiterbildungsassistenten deutlich erhöhen.

Nicht zuletzt würde damit ein Beitrag zur Steigerung der Attraktivität der Weiterbildung geleistet und die Zahl derjenigen jungen Ärztinnen und Ärzte verringert, die sich aufgrund von Anerkennungsproblemen bereits absolvierter Weiterbildungsabschnitte – resultierend aus Kammerwechsel nach einem Umzug oder Unterbrechung der Weiterbildung wegen Schwanger- und Mutterschaft – aus der kurativen Medizin zurückziehen.